

Forstbetriebsgemeinschaft Leintal w.V.

Eilmeldung an die Mitglieder

Das Land Baden-Württemberg gewährt für 2019 rückwirkend eine Aufarbeitungsbeihilfe für Kalamitätsholz von 3 EUR je Fm o.R. für jegliche zufällige Nutzung (Trockenheit, Käfer, Sturm, etc.), ausgenommen Eiche und Esche.

Die Aufarbeitungsbeihilfe richtet sich an Privatwaldbesitzer bis 200 ha Forstfläche.

Die Beantragung der Aufarbeitungsbeihilfe kann erfolgen durch die Privatwaldbesitzer selbst oder durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Sammelantrag für die Privatwaldbesitzer.

Die beantragten Holzmengen sind bei bereits verkauftem Holz durch Verkaufsabrechnungen mit Holzliste bzw. Werksmessprotokoll bzw. bei noch nicht verkauftem Holz durch vom Revierleiter bestätigte Holzliste nachzuweisen. Es muss als Datum das Jahr 2019 ausgewiesen sein.

Für die Beantragung gelten folgende Mindestgrenzen:

- bei Beantragung durch Privatwaldbesitzer: mind. 250 EUR entspr. 84 Fm o.R.
- bei Sammelantrag durch Forstliche Zusammenschlüsse: mind. 1000 EUR entspr. 334 Fm o.R.

Die Aufarbeitungsbeihilfe wird als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt, das bedeutet **jeder** Antragsteller muss mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgeben. **Dies gilt auch bei Beteiligung an einem Sammelantrag.**

Die Beantragung ist zeitlich sehr knapp terminiert, weil die bereitgestellten Haushaltsmittel laut Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) nur im Jahr 2019 sicher verfügbar sind.

Für die Mitglieder der FBG Leintal bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Bei Holzvermarktung über unsere Holzverkaufsorganisation FSL
Beteiligung am Sammelantrag der FSL. Es muss bis **spätestens 4. Dezember** die De-minimis-Erklärung im Original bei der FSL vorliegen. Weitere Unterlagen wie Holzlisten und Abrechnungen sind bei der FSL vorhanden und werden dem Sammelantrag beigelegt.
Damit können Waldbesitzer ab dem ersten Fm Kalamitätsholz Aufarbeitungsbeihilfe erhalten.
2. Bei Holzvermarktung in Eigenregie, z.B. direkter Holzverkauf an ein Sägewerk
Beteiligung am Sammelantrag der FBG Leintal. Es muss bis **spätestens 4. Dezember** die De-minimis-Erklärung im Original sowie eine Kopie der jeweiligen Holzabrechnung(en) bei der FBG Leintal, entweder Kassier Wolfgang Unfried oder Vorstand Martin Strobel vorliegen.
Bei ausreichender Beteiligung können Waldbesitzer ab dem ersten Fm Kalamitätsholz Aufarbeitungsbeihilfe erhalten.
3. Bei 84 oder mehr Fm Kalamitätsholz
Eigene Antragstellung durch den Waldbesitzer. Der Antrag mit Kopie der Holzabrechnungen und De-minimis-Erklärung muss bis **spätestens 6. Dezember** beim Ostalbkreis, Untere Forstbehörde, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen vorliegen.

Für viele kleinere Waldbesitzer ist die De-minimis-Erklärung leicht auszufüllen. Auskünfte erteilen die Obmänner bzw. Kassier oder Vorstand. Waldbesitzer mit Landwirtschaft sind mit der Thematik vertraut.

Formulare sind unter www.fbgleintal.de herunterzuladen oder in Papierform bei den Obmännern erhältlich.

Kontakt: Kassier Wolfgang Unfried, Schubertstr. 6, 73577 Ruppertshofen, Tel. 07176 / 801

Vorstand Martin Strobel, Hinterer Weiler 3, 73565 Spraitbach, Tel. 07176 / 6564 (AB)

Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäb. Limes (FSL), Gartenstr. 97, 73430 Aalen, Tel. 07361 / 3600467